

Eisenstadt, 19.5.2009
Dr. R/D

RUNDSCHREIBEN **an alle niedergelassenen Ärzte**

Kollektivvertrag für Angestellte bei ÄrztInnen und in ärztlichen Gruppenpraxen ab 1. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Ärztekammer für Burgenland und die Gewerkschaft der Privatangestellten haben im Burgenland als nunmehr letztem Bundesland einen Kollektivvertrag für Angestellte in Ordinationen abgeschlossen. Dieser tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Folgenden soll lediglich auf einige wesentliche Inhalte des Kollektivvertrages hingewiesen werden; die Details entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kollektivvertrag, wobei die Empfehlung ergeht, ihrem Steuerberater bzw. Lohnverrechner den Kollektivvertrag und dieses Rundschreiben zur Verfügung zu stellen:

1. Der Kollektivvertrag gilt nur für Angestellte (Ordinationsgehilfinnen, etc.) bei niedergelassenen ÄrztInnen bzw Gruppenpraxen, nicht aber für in Arztpraxen beschäftigte BedienerInnen.
2. Das Entgelt der Angestellten setzt sich aus dem Bruttomonatsgehalt und einer Zulage (Gefahrenzulage, wenn diese mit Blut, Stuhl etc. in Berührung kommt bzw. Strahlenschutzzulage für im Strahlenbereich tätige Angestellte) zusammen (§ 12 des KollV). Die Ansätze beziehen sich auf Vollbeschäftigte, d.h. auf eine 40-Stunden-Woche. Sollte Ihre Angestellte/-n lediglich teilzeitbeschäftigt sein, ist der Ansatz für das Monatsgehalt und die Zulage entsprechend zu aliquotieren.
3. Im Kollektivvertrag wurde auch die Anrechnung von einschlägigen Vordienstzeiten (bei Ärzten oder in einer Krankenanstalt) sowie von Vordienstzeiten in anderen Dienststellen (bis zur max. Höchstzeit von 5 Jahren), wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten bei Ärzten verwendbar sind, vereinbart (§ 9 des KollV).

Gemäß der absolvierten Ausbildung sowie der anrechenbaren Vordienstzeiten sind die Angestellten in die jeweilige Beschäftigungsgruppe und die entsprechende Gehaltsstufe einzustufen. Zur Ermittlung der korrekten Beschäftigungsgruppe sowie Gehaltsstufe – und damit zum nach dem Kollektivvertrag zu bezahlenden Entgelt – schlagen wir vor, mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.

Sollte das von Ihnen derzeit bezahlte Entgelt nicht in ein Monatsgehalt und eine Zulage geteilt sein, hat diese Teilung ab dem 1.7.2009 zu erfolgen. Sollte der derzeit bezahlte Monatsgehalt höher oder zumindest gleich hoch wie der kollektivvertraglich festgelegte Bruttomonatsbezug und die allfällig zu gewährende Zulage sein, ist es natürlich zulässig, den Bruttomonatsbezug bei gleichzeitiger Ausweisung bzw. Gewährung der kollektivvertraglich festgelegten Zulage zu senken.

(Beispiel: Sie bezahlen dzt. EUR 1.500,00 brutto (und keine Zulage); lt. Kollektivvertrag beträgt der Bruttomonatsbezug EUR 1.080,00 und die Gefahrenzulage EUR 80,00 pro Monat. Es ist daher zulässig, ab dem Lohnzahlungszeitraum Juli 2009 den derzeit vereinbarten Bezug hinkünftig in einen Bruttomonatsbezug von EUR 1.420,00 und eine Gefahrenzulage von EUR 80,00 zu splitten).

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass bestehende Überzahlungen und bei Erhöhung des Kollektivvertrages Überzahlungen im Vergleich zu den Mindestgehältern in ihrer euromäßigen Höhe aufrecht bleiben.

4. Nach langen Verhandlungen und aufgrund vehementer Forderung der Gewerkschaft wurde schließlich vereinbart, dass der 24.12. und der 31.12. jeden Jahres dienstfrei sind. Es wird daher mit der BGKK vereinbart, dass der Beginn des allgemeinmedizinische Bereitschaftsdienstes an diesen beiden Tagen von derzeit 12.00 Uhr auf 7.00 Uhr vorverlegt wird (gültig ab heuer).
5. Dem Angestelltengesetz nach ist jedem Angestellten bei Dienstantritt (sowie bei jeder Veränderung) ein Dienstzettel auszuhändigen. Zur leichten Handhabung bzw. Administration haben Ärztekammer und Gewerkschaft daher einen Musterdienstzettel vereinbart, der dem Kollektivvertrag angehängt wurde. Die Verwendung dieses Musterdienstzettels ist keine Verpflichtung, es kann natürlich auch ein anderer Dienstzettel, der den geforderten Mindestinhalt aufweist, verwendet werden. Sollte bis dato kein Dienstzettel ausgestellt worden sein, wird empfohlen, jetzt einen solchen auszustellen.
6. Die nächste Änderung des Kollektivvertrages (Gehaltserhöhungen etc.) findet frühestens am 1.7.2010 statt. Wir empfehlen daher, bei allfälligen Gehaltsverhandlungen bzw. -erhöhungen sich an den Rhythmus der künftigen Kollektivvertragsverhandlungen zu halten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter der Ärztekammer für Burgenland (KAD Mag. Thomas Bauer, Dr. Sabine Reichl) zur Verfügung.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleiben wir mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Ärzttekammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

VP Dr. Milan Kornfeind eh.

OA Dr. Michael Lang eh.

Beilage